

S a t z u n g

Über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Wallertheim

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) und § 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 21.12.1968 (GVBl. S. 276) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wallertheim in seiner Sitzung am 28.7.1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Wallertheim erhebt für die Benutzung des Kindergartens Gebühren aufgrund der Festsetzung der Elternbeiträge durch das Jugendamt für die Kindergärten im Landkreis Alzey-Worms gemäß § 8 Abs. 3 des Kindergartengesetzes.

§ 2

Die Benutzungsgebühr ist bis zum 10. eines jeden Monats im voraus zu entrichten. Sie wird zur Hälfte erstattet, wenn das Kind in einem Monat an 10 aufeinanderfolgenden Besuchstagen wegen eigener Krankheit oder wegen Urlaubs der Eltern entschuldigt gefehlt hat.

Für alle Monate ist die Benutzungsgebühr voll zu entrichten, auch wenn der Kindergarten wegen Ferien sowie vor oder nach besonderen örtlichen Festtagen oder gesetzlichen Feiertagen geschlossen ist.

§ 3

Familien mit geringem Einkommen können gemäß § 8 Abs. 3 Kindergartengesetz einen Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages beim Jugendamt stellen

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 1975 in Kraft.



Wallertheim, den 08. SEP. 1975
Gemeinde Wallertheim

[Handwritten signature]
Ortsbürgermeister